

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Truma Gerätetechnik GmbH & Co. KG

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Mit dem Empfang unserer Auftragsbestätigung und/oder Abnahme der bestellten Waren oder Leistungen erkennt der Besteller diese Bedingungen an. Abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen und nur für den betreffenden Vertrag.

2. Angebote, Abschlüsse

Angebote sind freibleibend, falls wir nichts anderes ausdrücklich schriftlich bestätigen. Ein Liefervertrag sowie Änderungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung („Auftragsbestätigung“) wirksam.

3. Lieferung

(1) Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren FCA Putzbrunn (Incoterms 2010) zum vereinbarten Liefertermin. Der vereinbarte Liefertermin verlängert sich um den Zeitraum, während dessen der Besteller mit der Erfüllung seiner Pflichten oder Obliegenheiten im Rückstand ist. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, sofern die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

(2) Der Mindestbestellwert je Bestellung beträgt EUR 150,00. Bei Unterschreitung behalten wir uns vor, einen Minderwertzuschlag i. H. v. EUR 25,00 zu berechnen. Rücksendungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Anderenfalls sind wir nicht zur Annahme einer Rücksendung verpflichtet. Anfallende Bearbeitungsgebühren werden individuell nach Aufwand und Absprache mit dem Besteller erhoben.

4. Lieferstörungen

Unvorhergesehene, unvermeidbare Ereignisse bei der Herstellung und sonstige Hindernisse wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Störungen im eigenen Betrieb oder in den Betrieben unserer Zulieferanten sowie verspätete Lieferungen unserer Zulieferer berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

5. Gewährleistung

(1) Wir gewährleisten, dass die gelieferten Waren den vereinbarten Spezifikationen und den in der Gebrauchsanleitung des jeweiligen Produkts,

die auf www.truma.com zum Abruf bereitgestellt ist, aufgeführten Produktzulassungsbestimmungen der EU entsprechen. Die Konformität mit Produktzulassungsbestimmungen in Ländern außerhalb der EU werden auf Anfrage bestätigt. Alternativ sind Informationen hierzu in einer Übersicht in unserem elektronischen Händler- bzw. OEM-Portal enthalten. Das Händler- bzw. OEM-Portal kann unter www.truma.com eingesehen werden. Jeder gewerbliche Kunde kann einen Zugang zum elektronischen Händler- bzw. OEM-Portal beantragen. Diese Übersicht wird dem Besteller auch auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Maßgeblich ist jeweils die Fassung der Gebrauchsanleitung oder Übersicht, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung unter der genannten Internetadresse abrufbar ist. Es wird klargestellt, dass eine von der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren abweichende Verwendung und eine Verwendung der gelieferten Waren in Ländern, für die wir die Einhaltung der landesspezifischen Anforderungen der Produktzulassung nicht bestätigen, nicht von der Gewährleistung erfasst sind und auf Risiko des Bestellers erfolgen.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Lieferung an den Besteller.

(3) Der Besteller hat die Ware bei Lieferung unverzüglich zu untersuchen und eine unvollständige oder unrichtige Lieferung sowie erkennbare Mängel unverzüglich nach Empfang der Ware, andere Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Erfolgt eine solche Rüge nicht oder nicht unverzüglich, gilt die gelieferte Ware als vom Besteller genehmigt.

(4) Soweit gelieferte Waren mangelhaft sind, werden wir nach unserer Wahl die Mängel beseitigen oder mangelfreie Liefergegenstände liefern. Für Schäden, die auf eine der Gebrauchszeit entsprechende natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, stehen wir nicht ein.

6. Haftung

(1) Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen oder wir haften für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(2) Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Sofern wir leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.

(3) Unberührt bleiben die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Der Besteller ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die wir aufzukommen haben, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.

7. Zahlung

(1) Unsere Rechnungen sind per Rechnungsdatum, frühestens jedoch mit Empfang der Rechnung fällig und auch bei Teillieferung oder Mängelrügen ohne Abzug zahlbar. Bei Neukunden und für Lieferungen außerhalb Deutschlands gilt – sofern nicht abweichend vereinbart – Nachnahme oder Vorkasse.

(2) Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen bzw. die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten, rechtskräftig entschieden oder entscheidungsreif.

(3) Bei Zahlungsverzug können wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, wie beispielsweise Rücktritt und Schadensersatz bleiben davon unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.

(2) Wird die Ware vermischt, verbunden oder verarbeitet, werden wir Miteigentümer gemäß Wertanteil (Einstandspreise). Ferner tritt der Besteller seine (Mit-) Eigentums- und Besitzrechte an der neuen Gesamtheit schon jetzt an uns ab. Der Besteller verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Wir geben die Sicherheiten nach unserer Wahl frei, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 10 Prozent übersteigt.

(3) Für den Fall, dass der Besteller unsere Ware (be- oder verarbeitet, vermischt oder verbunden, allein oder mit fremden Waren) veräußert (verbaut, verwendet), tritt er hiermit schon jetzt alle Forderungen gegen seine Kunden, auch soweit

sie Entgelte für Arbeitsleistungen, Fremdwaren u. a. sind, mit allen Sicherheiten (auch Eigentums- und Besitzrechten) an uns ab. Der Besteller ist nur befugt, unsere Ware gemäß Satz 1 im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr, solange er nicht in Verzug ist, zu veräußern. Er ist widerruflich befugt, die uns abgetretenen Forderungen, deren Nichtabtretbarkeit an Dritte wir hiermit mit ihm vereinbaren, selbst einzuziehen, falls er nicht in Verzug ist. Auf unser Verlangen wird der Besteller die Abtretung offen legen und uns die nötigen Auskünfte und Unterlagen geben.

(4) Der Besteller tritt hiermit alle künftigen Ansprüche (z.B. Versicherung, Ansprüche aus unerlaubter Handlung) wegen unserer Ware an uns ab. Er hat uns sofort, notfalls per Telefon, zu verständigen, wenn jemand unsere Rechte angreift. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Herausgabe unserer Ware zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Vorbehaltseigentum abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungsbzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten, wenn der Käufer dem Herausgabeverlangen nicht nachkommt oder dies geboten ist, um einen endgültigen Untergang oder Verlust der Ware zu verhindern. Der Käufer verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen und für die Verbindlichkeiten des Bestellers ist München.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis ist München. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

(4) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Der Besteller und wir sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.